

SCHWEIZERISCHER NATIONALPARK

36, **JAHRESBERICHT**

DER

EIDGENÖSSISCHEN NATIONALPARKKOMMISSION

1944



30. **Jahresbericht 1944**
der eidgenössischen Nationalparkkommission

K o m m i s s i o n. Auf Ende des Jahres ist Herr a. Nationalrat J. Vonmoos aus der Kommission zurückgetreten, der er als vom Bundesrat gewähltes Mitglied seit 1919 angehört hat. Für seine erfolgreiche und geschätzte Tätigkeit im Dienste des Nationalparks sei ihm auch an dieser Stelle der beste Dank ausgesprochen. Der Bundesrat hat an seine Stelle Herrn Nationalrat Dr. Luigi Albrecht, Chur, in die Kommission gewählt und ferner die Herren Ständerat Dr. P. Altwegg und Oberforstinspektor M. Petitmermet für eine weitere Amtsperiode, 1945—1947, als Mitglieder, den Letztgenannten zugleich als Präsidenten der Kommission bestätigt. Vom Schweizerischen Bund für Naturschutz sind die beiden bisherigen Vertreter, die Herren Dr. Ch. J. Bernard und Dr. M. Oechslin ebenfalls für die nächste Amtsperiode wiedergewählt worden.

Die Kommission ist drei Mal zu Sitzungen zusammengekommen: am 4. April in Chur, am 11. September in Zernez und am 14. November in Chur. Ausser den ordentlichen Jahresgeschäften waren es vor allem zwei bedeutende Angelegenheiten, mit denen sie sich zu befassen hatte: die Vorbereitung der bundesrätlichen Verordnung vom 15. Oktober 1944 für den schweizerischen Nationalpark im Unterengadin und die Stellungnahme zum Projekt für ein Spölkraftwerk.

Der Schweiz. Bund für Naturschutz hatte schon seit längerer Zeit angeregt, die bisher geltenden Bestimmungen über den sog. Kapitalfonds, dessen Aeuffnung und Verwaltung, abzuändern und den s. Zt. durch Herrn Dr. Bühlmann gegründeten und gesammelten sog. Spezialfonds mit dem

erstgenannten Fonds zu einem Nationalparkfonds zu verschmelzen. Nach vielen Beratungen zwischen den Organen der Nationalparkkommission und des Naturschutzbundes gelangte man zu einer Regelung, der alle zuständigen Instanzen — Parkkommission, Naturschutzbund, Naturforschende Gesellschaft und Bundesrat — zustimmten. Die Hauptbestimmungen über den durch Verschmelzung der beiden bisherigen Garantiefonds (Kapitalfonds und Spezialfonds) geschaffenen Nationalparkfonds lauten:

Alle Zuwendungen an den Schweizerischen Bund für Naturschutz ohne andere Zweckbestimmung werden dem Fonds zugewiesen, bis dieser die Höhe von Fr. 900,000.— erreicht haben wird. Sobald der Fonds diesen Bestand erreicht hat, werden ihm nur noch die ausdrücklich für den Nationalpark bestimmten Zuwendungen zugewiesen.

Die Zinsen des Fonds werden für den Unterhalt, die Beaufsichtigung und Verwaltung des Nationalparks verwendet. Wenn auf Ende des Jahres ein Aktivsaldo der Zinsen übrig bleibt, so wird er dem Fonds einverleibt. Wenn dagegen die Zinsen des Fonds nicht ausreichen zur Deckung der Kosten des Nationalparks, so muss der Schweizerische Bund für Naturschutz gemäss Ziff. 4 des Vertrages vom 4./7. Dezember 1913 die erforderlichen Zuschüsse leisten.

Das Vermögen des Fonds ist in mündelsicheren Werten anzulegen und bei der Schweizerischen Nationalbank zu hinterlegen. Der Verwalter des Fonds wird im Einvernehmen mit der eidg. Nationalparkkommission und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat vom Vorstand des Schweizerischen Bundes für Naturschutz ernannt.

Das Vermögen des Fonds ist bis zum Betrage von Fr. 900,000 unantastbar. Wenn es diesen Betrag überschritten haben wird, so kann der Bundesrat, auf Antrag des Vorstandes des Schweizerischen Bundes für Naturschutz und der eidgenössischen Nationalparkkommission, die teilweise oder ganze Verwendung des Ueberschusses für ausserordentliche Ausgaben zugunsten des Nationalparks verfügen.

Der Anlass dieser Abänderung der Bestimmungen über den Garantiefonds wurde benützt, um auch einige andere Vorschriften des Reglements für den Nationalpark den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die beteiligten Organisationen einigten sich auch dahin, dass die neue Regelung in der Form einer Verordnung des Bundesrates erlassen wurde. Auf Antrag der eidg. Nationalparkkommission hat in der Folge der Bundesrat am 15. Oktober 1944 die **Verordnung für den Schweizerischen Nationalpark im Unter-Engadin** erlassen. Mit ihrem Inkrafttreten auf 1. Januar 1945 wurden aufgehoben: die Vereinbarungen vom 21. April und

7. Mai 1920 und vom 14. Juni 1922 betreffend den Nationalpark und das Reglement vom 15. Februar 1932 für den Nationalpark im Unter-Engadin.

Eine zweite ausserordentliche Angelegenheit, mit der sich die Kommission im Berichtsjahr zu befassen hatte, war die Stellungnahme zum Projekt des Konsortiums für Engadiner Kraftwerkprojekte für den Ausbau des Spöl und seiner im Nationalpark liegenden Zuflüsse (Spölwerk). Das Projekt dieses Grosskraftwerks, das einen Teil des geplanten Vierstufenwerks für den Ausbau des Inn im Unterengadin bildet, sieht vor: den Bau einer mächtigen Staumauer an der Parkgrenze bei Punt dal Gall, die Ableitung des Wassers des Spöl und seiner Zuflüsse in einem Tunnel zum Wasserschloss oberhalb Zernez, den Bau von Wegen, Leitungen und einer Seilschwebebahn zu den Arbeitsstellen, die Errichtung von Baraken für die verschiedenen im Parkgebiet arbeitenden Baugruppen. Das Bauprogramm rechnet mit einer Bauzeit von ca. 4½ Jahren.

Die Parkkommission hat es als ihre Pflicht erachtet, zu diesem Projekt, das die Interessen des Nationalparks in erheblicher Weise berührt, Stellung zu nehmen. Nachdem sie Gelegenheit hatte, an dem von der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission durchgeführten Augenschein vom 11./12. September in Zernez und im Spöltal teilzunehmen, hat sie in zwei Sondersitzungen das Projekt und dessen Auswirkungen auf den Nationalpark geprüft. In ihrem ans eidgenössische Departement des Innern gerichteten Bericht vom 30. November 1944 gelangte sie einstimmig zum Antrag, es sei das vorliegende Spölprojekt vollständig abzulehnen.

Hütten und Wege. Am 9. Dezember 1944 hat die Kommission ein **Reglement für die Hütten** im schweizerischen Nationalpark erlassen. Mit Ausnahme des Blockhauses Cluozza sind alle Hütten im Park nur für die Aufsichtsorgane und für die Mitglieder und Mitarbeiter der wissenschaftlichen Nationalparkkommission bestimmt.

Im Blockhaus Cluozza musste das Kamin abgerissen und neu aufgebaut werden; ferner wurden für den Hüttenwart und seine Frau neue Betten angeschafft.

Zur Abhaltung des Weideviehs der Alp Buffalora vom Parkgebiet wurde im Einverständnis mit der Gemeinde Zernez, die das benötigte Holz lieferte, über den Sattel westlich Fop da Buffalora ein Zaun erstellt.

Wie in den vorangehenden Kriegsjahren hat die Kommission dem Gesuch des Veterinäramtes Graubünden um nochmalige Freigabe der Alp Trupchum für die Sommerung von Vieh wieder entsprochen. Wie die Aufsichtsorgane feststellten, hat der Alppächter sich genau an die ihm erteilten Weisungen gehalten.

Der Parkbesuch ist gegenüber dem Vorjahr etwas zurückgegangen. Die Zahl der Uebernachtungen im Blockhaus Cluozza beträgt 707 (1943: 900). Die Hauptfrequenz entfällt wie üblich auf den Monat August.

Wegen Widerhandlungen gegen die Parkvorschriften sind nur wenige Rapporte eingelaufen. Ein italienischer Hirtenbub, der seine Schafherde auf Parkgebiet weiden liess, wurde mit einer scharfen Verwarnung samt seiner Herde wieder über die Grenze spediert. In Val Cluozza wurde vom Parkwächter eine mit Kleinkaliber erlegte Gemse gefunden; die Untersuchung verlief resultatlos. — Einige Parkgäste, die sich im Herbst an der Hirschbrunst erfreuten, dabei aber leider, entgegen den Parkvorschriften und den Weisungen der Aufsichtsorgane, von den erlaubten Wegen abwichen, mussten das Vergnügen mit Bussen bezahlen.

Parkaufsicht. Die Aufsichtsorgane haben ihren Dienst gewissenhaft und eifrig besorgt. Die beiden Parkwächter und die Postenchefs der Grenzwachtposten S-chanf, La Drossa und S-charl haben im Herbst an einem zweitägigen Instruktionskurs für Wildhüter in Pontresina teilgenommen.

Wildstand. Der milde Winter 1943/44 und der gute Aesung fördernde Sommer waren günstig für das Gedeihen des Wildes. Im November und Dezember setzten jedoch grosse Schneefälle und Kälte ein als Einleitung des strengen Winters 1944/45*. Laut den Berichten der Aufsichtsorgane war der Gesundheitszustand des Wildes in allen Gebieten gut. Die Wildschätzungen der Park- und Grenzwächter lauten für die verschiedenen Gebiete auf folgende Zahlen:

*) Ueber die grossen Verluste unter dem Hirschwildbestand, die im Nachwinter und Frühjahr festgestellt wurden, wird im Jahresbericht 1945 gemeldet werden.

Gebiet	Steinwild	Hirsch	Reh	Gemsen
Trupchum	20	100	20	150
Tantermozza	50	60	30	400
Cluozza	80	40	20	250
Spöl-Fuorn	—	180	20	400
S-charl	—	80	10	120
Zusammen	150	460	100	1300

Wildschaden. Wie im Vorjahr wurde in Zernez wieder eine Flurwache zum Schutz der Wiesen und Aecker gegen das Hirschwild organisiert. An die Kosten dieser Hut, wie auch an diejenigen der nächtlichen Wachen auf den Fuornwiesen wurden Beiträge geleistet. Die getroffenen Massnahmen haben sich im allgemeinen bewährt, der Wildschaden auf den Wiesen und Aeckern von Zernez war bedeutend geringer als letztes Jahr.

Die wissenschaftliche Nationalparkkommission, deren 14 Mitglieder im Berichtsjahr vom Senat der Schweizerischen naturforschenden Gesellschaft neu gewählt, bezw. bestätigt worden sind, hat trotz mancher Schwierigkeiten ihre Arbeiten im Park erfreulich gefördert. 16 Mitglieder und Mitarbeiter haben sich während längerer oder kürzerer Zeit (zusammen 192 Arbeitstage) im Parkgebiet aufgehalten. — Folgende drei Arbeiten konnten als Nr. 11, 12 und 13 der Serie «Ergebnisse der wissenschaftlichen Erforschung des Nationalparkes» in Druck gegeben werden:

- J. Favre, «Etudes mycologiques faites au Parc national suisse»;
- W. Vischer, Heterokonten aus alpinen Böden, speziell dem schweizerischen Nationalpark;
- F. Heinis, Mikrobiocenose der Sphagnumpolster im God dal Fuorn im schweizerischen Nationalpark».

Mit diesen Arbeiten wird der erste Band der neuen Serie der Publikationen der wissenschaftlichen Nationalparkkommission abgeschlossen.

Finanzielles. Ueber die Gesamtkosten des Nationalparkes im Jahre 1944 gibt folgende Zusammenstellung Aufschluss:

Ausgaben.

I. Entschädigungen an die Gemeinden	Fr. 32,700.—
II. Kosten der Parkverwaltung	
laut Jahresrechnung (siehe Anhang)	» 22,788.75
III. Kosten der wissenschaftlichen Erforschung	» 4,292.90
Summe der Ausgaben	<u>Fr. 59,781.65</u>

Einnahmen.

I. Zahlungen der Eidgenossenschaft	Fr.	Fr.
a) Entschädigungen a. d. Gemeinden	29,700.—	
b) Beitrag an die wissenschaftliche Nationalparkkommission	<u>1,500.—</u>	31,200.—
II. Zahlungen des Naturschutzbundes		
a) An die Verwaltungskosten des Nationalparks	18,700.—	
b) Entschädigung an die Gemeinde Scuol/Schuls f. S-charlreservation	3,000.—	
c) Beitrag an die wissenschaftliche Nationalparkkommission	<u>3,000.—</u>	24,700.—
II. Einnahmen der Nationalparkkommission		5,684.65
IV. Einnahmen der wissenschaftl. Kommission		<u>1,126.40</u>
Summe der Einnahmen		62,711.05
Summe der Ausgaben		<u>59,781.65</u>
Aktivsaldo auf 31. Dez. 1944		<u>2,929.40</u>

nämlich:

Aktivsaldo der eidg. Nationalparkkommission	1,595.90
Aktivsaldo der wissenschaftlichen Nationalparkkommission	<u>1,333.50</u> <u>2,929.40</u>

Nationalparkfonds. Bisher bestanden zwei gesonderte Garantiefonds für den Nationalpark: 1. der sog. Kapitalfonds des S.B.N., dem alle Zuwendungen an den Naturschutzbund ohne besondere Zweckbestimmung zuzuweisen waren und dessen Zinsen alljährlich für die Kosten

des Nationalparks verwendet wurden; 2. der sog. Spezialfonds, der im Jahre 1924 durch den damaligen Sekretär der Nationalparkkommission, Herrn Dr. F. Bühlmann, gegründet worden ist und dessen Zinsen alljährlich kapitalisiert wurden.

Im Einvernehmen zwischen der eidg. Nationalparkkommission und dem Naturschutzbund und mit Zustimmung des Bundesrates wurden auf Ende Juni 1944 diese beiden Fonds, die dem nämlichen Zwecke dienten, zu einem einzigen Fonds, dem Nationalparkfonds, verschmolzen, für welchen in der bundesrätlichen Verordnung vom 13. Oktober 1944 für den schweizerischen Nationalpark im Unter-Engadin neue Bestimmungen aufgestellt wurden (siehe oben).

Bern, den 12. Mai 1944.

Der Sekretär: Dr. Zimmerli.

Von der eidg. Nationalparkkommission genehmigt am 19. Mai 1945.

Jahresrechnung 1944

der eidg. Nationalparkkommission

A. Einnahmen.

I. Einnahmen der Nationalparkkommission	Fr.	Fr.
1. Saldo der Jahresrechnung 1943	2,091.55	
2. Anteil Logisgelder Cluozza	796.75	
3. Rückerstattungen	2,681.75	
4. Zinse	62.50	
5. Andere Einnahmen	52.50	5,684.65
II. Zahlungen des schweiz. Bundes für Naturschutz (Zinse des Kapitalfonds Fr. 18,351.40)		24,700.—
Summe der Einnahmen		<u>30,384.65</u>

B. Ausgaben.

I. Verwaltung des Nationalparkes		
1. Parkaufsicht		
a) Besoldungen der Parkwächter	9,560.—	
b) Beiträge in die Wehrmanns- ausgleichskasse	345.10	
c) Prämien	185.90	
d) Lebensversicherung	2,162.90	
e) Unfallversicherung	1,663.80	
f) Gratifikationen	388.50	
g) Ausrüstung und Bekleidung	557.95	
h) Kl. Auslagen d. Parkwächter	123.50	
i) Wohnungsentschädigungen	600.—	
k) Oberaufsicht	40.05	15,605.50
2. Hütten und Wege		
a) Oekonomie und Unterhalt	427.40	
b) Brand- und Haftpflichtver- sicherungen	282.55	
c) Bauten	1,650.—	
d) Inventaranschaffungen	1,122.50	3,482.05
Uebertrag		19,087.55

Uebertrag	19,087.55	
5. Verwaltungskosten	Fr.	Fr.
a) Spesen der Kommission	1,306.65	
b) Druckkosten	325.60	
c) Porti, Telephon	40.40	
d) Quaestur und Sekretariat	650.—	
e) Verschiedenes	80.55	2,401.20
4. Museum und Bibliothek		—.—
Summe der Verwaltungskosten		<u>21,488.75</u>
II. Wissenschaftliche Erforschung des Nationalparkes, Beitrag an die wissensch. Nationalparkkommission		3,000.—
III. Scarlreservation Vergütung an die Gemeinde Scuol/Schuls		3,000.—
IV. Wildschaden		1,500.—
Summe der Ausgaben		<u>28,788.75</u>

C. Bilanz.

Die Einnahmen betragen	30,384.65
Die Ausgaben betragen	28,788.75
Saldo auf 31. Dezember 1944	<u>1,595.90</u>

Bern, den 5. Februar 1945.

Der Kassier: G. N. Zimmerli.

Durch die eidg. Nationalparkkommission genehmigt am
19. Mai 1945.

Nationalparkfonds

Jahresrechnung 1944

	Fr.	Fr.
Bestand am 31. Dezember 1943	.	585,997.55
Spenden und Legate 1944:		
Aluminium-Ind.-Ges. Lausanne-Ouchy	50.—	
Gesellschaft für Chem. Industrie, Basel	550.—	
Schwester Rosa Schurter in Biel	500.—	
Mme. Sophie Al. Maire-Aguet, Lausanne	500.—	1,600.—
Zusammen		585,597.55
abzüglich:		
Bezahltes Aufgeld und Courtages		
auf Titeltäufen im Jahr 1944	.	2,558.60
Bleiben		583,038.95
zuzüglich:		
Saldo des Spezialfonds		
per 31. Dezember 1943	.	71,407.60
Vermögensbestand des Nationalparkfonds		
am 31. Dezember 1944	.	<u><u>654,446.55</u></u>

NB. Die Verschmelzung des Kapital- und Spezialfonds ist
zufolge Weisung des Vorstandes Wert 30. Juni 1944
vollzogen worden.

Bern, den 31. Dezember 1944.

Der Rechnungsführer: Fr. Wenger.

Durch die eidg. Nationalparkkommission genehmigt am
19. Mai 1945.